



# Newsletter

Datum 26.03.2019  
Sperrfrist 26.03.2019, 11.00 Uhr

---

## Nr. 1/19

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **1. HAUPTARTIKEL**

*Zollabfertigung durch Spediteure*

#### **2. MITTEILUNGEN**

- *Verzicht auf die Aufrechnung pauschaler Porti für die Berechnung der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Onlinehandel*
- *Neuer Benchmarkingwert 2019 für akutsomatische Spitäler*
- *Notariate – die Digitalisierung lässt auf sich warten*
- *Abfallgebühren Dietikon: Gemeinde übergeht Empfehlung des Preisüberwachers*
- *Abfallgebühren der Gemeinde Yverdon-les-Bains: Die Stadtverwaltung folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und senkt die Grundgebühren für Mikrounternehmen*
- *Abwassergebühren: Fully übergeht die Empfehlung des Preisüberwachers und bleibt damit eine der teuersten Gemeinden der Schweiz*
- *Waadtländer Kantonsgericht hebt Entscheid einer Waadtländer Gemeinde wegen Verletzung der Konsultationspflicht des Preisüberwachers auf*
- *Senkung der Netzzugangspreise der Swisscom*
- *Von der Preisbeanstandung beim Preisüberwacher bis zur Sanktionierung durch die Wettbewerbskommission (WEKO)*

#### **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**



## 1. HAUPTARTIKEL

### Zollabfertigung durch Spediteure

*Eine Abklärung der Preisüberwachung im Speditionsmarkt zeigt eine grosse Intransparenz im Bereich der Verzollungsdienstleistung. Für den Privatkunden zumindest erweist sich die Wahl des Zollabfertigers als nicht wirklich zumutbar bzw. ist nur mit erheblichem Aufwand eventuell möglich.*

### Einleitung

Alle Sendungen aus dem Ausland müssen bei der Zollverwaltung zur Veranlagung angemeldet werden. Dabei geht es insbesondere um die Erhebung der Einfuhrsteuer (entspricht der Mehrwertsteuer [MWST]) und eventueller Zollabgaben. Auf die Zollabfertigung könnte nur verzichtet werden, wenn die Schweiz mit anderen Staaten durch eine Zollunion verbunden wäre. Während bei Kleinsendungen in der Regel KEP-Dienstleister (Kurier-Express-Paket-Dienstleister) die Zollabfertigung übernehmen, wird die Zollabfertigung bei sperrigen und / oder schweren Sendungen durch einen Spediteur vorgenommen. Für die Zollabfertigungsdienstleistung verrechnen die Kurierdienstleister und Spediteure den Warenempfängern Gebühren (nebst MWST und allfälligen Zollabgaben), die sogenannten Zollabfertigungskosten. Diese auch Verzollungskosten genannten Beträge sind besonders problematisch für Gegenstände von geringem Wert. Um sicherzustellen, dass früher übliche Rechnungsstellungen in Höhe von CHF 50 und mehr für Kleinstsendungen nicht mehr vorkommen, die Verzollungskosten folglich auf einen angemessenen Preis reduziert werden, hat die Preisüberwachung mit verschiedenen KEP-Dienstleistern einvernehmliche Regelungen abgeschlossen. Wird der Auftrag aber von einem Spediteur erledigt, kommen auf den Privatkunden als Warenempfänger häufig immer noch hohe Gebühren zu, worüber sich Bürger regelmässig beim Preisüberwacher beschweren. Dies insbesondere dann, wenn die Gebühr gegenüber dem Warenwert als kaum verhältnismässig wahrgenommen wird. Die Preisüberwachung hat aufgrund solcher Bürgermeldungen mit den Speditionsunternehmen DHL Freight und der Streck Transport AG Verhandlungen in Sachen Zollabfertigungskosten geführt. Diese zwei Spediteure stellen deshalb nun dem Empfänger einer Sendung vor der Zustellung der Sendung ein Formular zu, mit welchem dieser über die Höhe der anfallenden Kosten informiert wird und zugleich wählen kann, ob die Sendung zu diesen Kosten entgegengenommen, die Zollabfertigung anderweitig in Auftrag gegeben oder die Sendung refusiert wird. DHL Freight und die Streck Transport AG sind mit der Aushändigung des Formulars der Meinung, dass mit diesem Vorgehen dem Warenempfänger genügend Alternativen zur Verfügung stünden und dieser somit nicht bei DHL Freight oder Streck Transport AG gefangen sei. Die Preisüberwachung hat diese Auffassung zum Anlass genommen, die Wettbewerbsverhältnisse bei der Zollabfertigung für Privatkunden durch Spediteure zu untersuchen. Im Fokus standen dabei Sendungen, die – wie im KEP-Bereich – vereinfacht verzollt<sup>1</sup> werden könnten, also insbesondere einen Warenwert unter CHF 1'000 und ein Gewicht unter 1'000 kg haben.

### Ausgangslage und Ziel

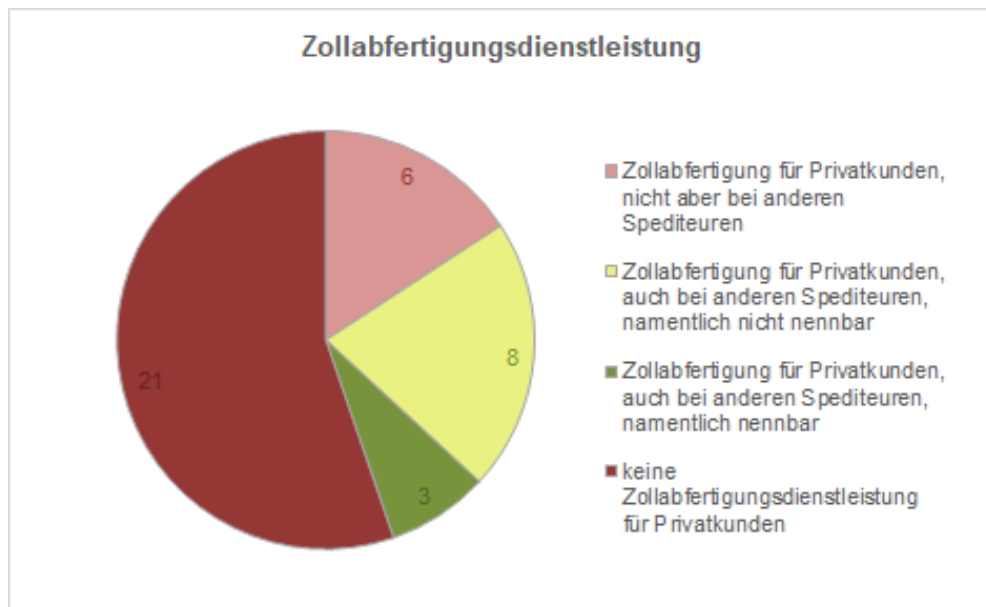
Der Preisüberwacher hat nach dem Zufallsprinzip Mitglieder von Spedlogswiss (Verband der Schweizerischen Speditions- und Logistikunternehmen) sowie die Unternehmen mit gleichem Unternehmensdomizil wie DHL Freight und Streck Transport AG mit einem Fragebogen bedient. Insgesamt 38 Unternehmen wurden angeschrieben. Das Ziel war, bei Spediteuren / Zollagenten in Erfahrung zu bringen, ob sie eine Verzollung vornehmen würden, wenn die Lieferung bereits bei einem anderen Spediteur im Lager liegt.

<sup>1</sup> <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/vereinfachte-zollanmeldung-von-kleinsendungen-im-ze-verfahren.html>



### Rückmeldungen zur Verzollungsdienstleistung

Von 38 Befragten führen deren 17 Zollabfertigungen für Privatpersonen durch. Von diesen Anbietern würden 11 die Zollabfertigung auch durchführen, wenn die Ware bei einem anderen Spediteur liegt, zwei allerdings nur bei bestimmten Kunden. TISA Internationale Transporte AG, Bianchi & Co. SA und SEV SOCIETE DES ENTREPOTS VEVEY S.A. sind solche Unternehmen, die auch bei anderen Speditoren abfertigen würden. Die anderen 8 Unternehmen möchten nicht namentlich genannt werden.



Nebst der Tatsache, dass nicht alle Speditoren eine Zollabfertigung in einem anderen Hause durchführen, gibt es auch Speditoren, die es einem Mitbewerber nicht erlauben würden, die Zollabfertigung in ihrem Hause durchzuführen.

### Veränderungen im Zollabfertigungsprozess

Als wünschenswerte Vereinfachungen und / oder Kostensenkungspotenziale haben die befragten Speditionsunternehmen unter anderem folgende Punkte angegeben:

- Lockerung der Praxis im aktuellen Strafanzeigeverfahren
- Fiskalvertretungen für ausländische Anbieter
- Zollformalitäten für Private für Waren von geringem Wert aufheben / Gleichstellung Verzollungsprozess mit privatem Grenzübertritt / weitere Vereinfachungen für Private
- Offene Grenzen (Zollunion)
- Vereinfachung Dokumentenhandling mit Zoll



Als mögliche Alternativen, die einem Privatkunden zur Verfügung stehen, wurde die Selbstverzollung, und der private Grenzübertritt genannt. Als wünschenswert gesehen wird eine Applikation für die Selbstverzollung, die dann für den Abschluss an den Spediteur übermittelt werden könnte oder eine webbasierte Plattform. Für den persönlichen Grenzübertritt besteht eine ähnliche Applikation, die das selbständige Anmelden der Einfuhr erlaubt<sup>2</sup>.

### **Fazit und weiteres Vorgehen**

Aus den Abklärungen geht hervor, dass die aktuell fehlende Transparenz für Privatkunden nach wie vor problematisch ist. Die Endkunden (Warenempfänger) haben oft keine Wahl, welchen Spediteur der Versender der Ware zu welchem Preis für die Zollabfertigung bezieht. Der hierfür erforderliche Speditionsvertrag wird zwischen dem Versender der Ware und dem Spediteur zu Lasten des Empfängers abgeschlossen. Um im Einzelfall einen anderen Spediteur für die Zollvorlage zu finden, nachdem das Paket vom durch den Versender ausgewählten Spediteur bereits in die Schweiz verbracht worden ist, scheint ein de facto nicht zumutbarer Aufwand nötig: Im Schnitt müssten 4 Spediteure angefragt werden, um eine einzige Offerte zu erhalten. Die Preisüberwachung geht gegenwärtig aufgrund der vorliegenden Resultate davon aus, dass der Endkunde ein gefangener Kunde bei fehlendem Preiswettbewerb ist, zumal eine (unsichere) Alternative ohnehin nur mit erheblichem Aufwand überhaupt erst ins Auge gefasst werden könnte.

Da die Preisüberwachung bei DHL Freight und Streck Transport AG unverhältnismässig hohe Entgelte für die Zollabfertigung für Waren unter CHF 1'000 und unter 1'000 kg festgestellt hat und die Verhandlungen zum Abschluss von einvernehmlichen Regelungen gescheitert sind, hat sie die Zollverwaltung aufgefordert, DHL Freight und Streck Transport AG gestützt auf die Zollverordnung (ZV; SR 631.01) zu verpflichten, das sogenannte vereinfachte Verfahren anzuwenden. Die zuständige Zollkreisdirektion hat daraufhin DHL Freight und Streck Transport AG zur Anwendung der vereinfachten Zollanmeldung verpflichtet. DHL Freight und Streck Transport AG haben Beschwerde gegen die Verfügung bei der Oberzolldirektion eingelegt. Die Beschwerden der beiden Speditionsunternehmen wurden in der Folge abgewiesen. Da DHL Freight und Streck Transport AG das Urteil weitergezogen haben, ist der Fall zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Die Preisüberwachung wird den Gerichtsentscheid abwarten und im Anschluss das weitere Vorgehen gemäss Preisüberwachungsgesetz bestimmen. Sollte die Preisüberwachung – unter Beachtung der aus dem zollrechtlichen Verfahren resultierenden Konsequenzen – zur Ansicht gelangen, dass die Preise für die Zollabfertigung weiterhin unverhältnismässig hoch sind und einvernehmlich oder per Verfügung gesenkt werden können bzw. sollten, wären selbstredend die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

[Stefan Meierhans, Zoe Rüfenacht, Sarah Hadorn]

---

<sup>2</sup> <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen-freimengen-und-wertfreigrenze/einfuhr-in-die-schweiz/quickzoll.html>



## 2. MITTEILUNGEN

### **Verzicht auf die Aufrechnung pauschaler Porti für die Berechnung der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Onlinehandel**

Jede Lieferung aus dem Ausland muss grundsätzlich dem Zoll vorgelegt werden. In vielen Fällen erledigt dies die Post. Bei Sendungen, deren Wert – inkl. Porto – unter CHF 65 liegt (bzw. unter CHF 200, wenn wie etwa bei Büchern der verminderte Mehrwertsteuersatz zur Anwendung gelangt), verzichtet die Post auf die Verrechnung von sogenannten Zollvorlagekosten. Sie muss in diesen Fällen auch keine Mehrwertsteuer erheben. Da jedoch die eigentlichen Porti Teil des zu vermehrwertsteuernden Sendungswertes sind, kann es vorkommen, dass der eigentliche Warenwert unterhalb der kritischen Grenze von CHF 65 liegt, diese Grenze wegen der aufzurechnenden Porti aber überschritten wird und deshalb dennoch Mehrwertsteuer abgeführt werden muss. Dies löst dann auch die Zollvorlagekosten der Post aus, die ebenfalls noch bezahlt werden müssen. Besonders kritisch war dies bis anhin bei Sendungen, auf welchen nicht klar deklariert war, wie hoch die Porti sind, bzw. bei welchen diese Porti nicht einfach anhand der Briefmarken abgelesen werden konnten. In diesen Fällen wurden die Porti anhand eines pauschalen Wertes bestimmt und in den Warenwert mit eingerechnet. Bei diesen pauschalen Werten handelte es sich um durchschnittliche Portowerte für eine Sendung vom Ausland in die Schweiz, welche aufgrund ihrer beachtlichen Höhe oft die Pflicht zur Erhebung der Mehrwertsteuer auslösten. Der Preisüberwacher hat sich nun mit der Post und der Eidgenössischen Zollverwaltung darüber geeinigt, dass bei der Einfuhr via Postkanal von Kaufgegenständen davon ausgegangen wird, dass die Portokosten im Rechnungsbetrag inbegriffen sind, vorausgesetzt die Angaben scheinen gesamthaft plausibel. Es ist davon auszugehen, dass die Anwendung des pauschalen Portowertes durch die Post durch diese Einigung merklich zurückgehen wird. Damit wird auch mancher unerwarteter Ärger vermieden.

Die diesbezügliche Richtlinie R-69-03 (Ziffer 11.1.4) der Zollverwaltung ist zu finden unter [https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-69\\_mwst.html](https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-69_mwst.html).

[Zoe Rüfenacht]

---

### **Neuer Benchmarkingwert 2019 für akutsomatische Spitäler**

Die Preisüberwachung hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung, welches sie auch aktiv wahrnimmt. Jährlich berechnet sie deshalb ein repräsentatives, nationales Benchmarking für die akutsomatischen Spitäler (inkl. Geburtshäuser und Universitätsspitäler).

Seit gut einem Monat liegt das neue Benchmarking für 2019 vor. Die Berechnung wurde (analog zu den Benchmarking seit 2015) anhand der Kosten- und Leistungsdaten der medizinischen Statistik und der Krankenhausstatistik 2017 durchgeführt, welche vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellt wurden. Dabei wird für jedes Spital gestützt auf dessen Kosten zuerst die Benchmarking-relevante Baserate berechnet. Von der Grundgesamtheit von 180 Spitälern mussten 25 aus dem Benchmarking ausgeschlossen werden, da sie nur ambulante Eingriffe durchführten, einzelne oder mehrere Daten fehlten oder weil weniger als 80% aller stationären Fälle SwissDRG-Fälle waren.

Auf Basis aller 155 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Baserates wurde der nationale Benchmarkwert anhand des 20. Perzentils ermittelt. Dieser beträgt Fr. 9'315.- und ist damit Basis für die Empfehlungen der Preisüberwachung an die Kantonsregierungen für die Tarife 2019.

[Mirjam Trüb]



---

### **Notariate – die Digitalisierung lässt auf sich warten**

Das geltende Zivilrecht verlangt für öffentliche Urkunden (wie etwa Kaufverträge oder notariell beglaubigte Testamente) noch immer, dass diese als Papierdokument erstellt werden, was nicht mehr der heutigen Zeit entspricht und zu Effizienzeinbussen führt. Bereits 2012 hatte der Bundesrat einen Vorentwurf zur Änderung des Zivilrechts verabschiedet, mit der die Kantone die Erstellung digitaler Urkunden hätten zulassen können. Obwohl die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden diese Weiterentwicklung des Beurkundungsrechts befürwortete, kam es zu Verzögerungen. Nun hat der Bundesrat eine ähnliche Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Diese läuft noch bis am 8. Mai 2019. Dieses Mal ist vorgesehen, dass die Erstellung öffentlicher Urkunden in elektronischer Form in einem separaten Bundesgesetz geregelt wird, nämlich im neuen Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG). Elektronische öffentliche Urkunden sollen in einem nationalen Register aufbewahrt werden, das vom Bund aufgebaut und betrieben wird. Die Medienmitteilung des Bundesrates über die Digitalisierung der öffentlichen Beurkundung ist unter folgendem Link zu finden: [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref\\_2019-01-300.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-01-300.html).

Der Preisüberwacher befürwortet diese Vorlage, da sie zu einer generellen Preissenkung für die Erstellung öffentlicher Urkunden führen müsste und die Prozesse beschleunigt. Es ist eine lange Übergangsfrist von zehn Jahren vorgesehen, damit die entsprechenden elektronischen Prozesse entwickelt und eingerichtet werden können. Der Preisüberwacher erwartet, dass die Kantone diesen Übergang nutzen, um die Gebühren der Notarinnen und Notare sowie anderer Urkundspersonen zu überprüfen bzw. zu senken. Die Digitalisierung der Beurkundung führt sowohl bei der Archivierung als auch bei den Prozessen zu Kosteneinsparungen, die sich in tieferen Gebühren für die Kundinnen und Kunden niederschlagen müssen. Was das geplante nationale Urkundenregister betrifft, so ist der Preisüberwacher der Ansicht, dass Möglichkeiten für verschiedene Lösungen offengelassen werden sollten, so auch für eine dezentrale Verwaltung. Dezentrale Register verringern die Anfälligkeit einer Datenbank für Missbräuche und es kann ein Wettbewerb unter verschiedenen Registerbetreibern entstehen.

[Julie Michel]

---

### **Abfallgebühren Dietikon: Gemeinde übergeht Empfehlung des Preisüberwachers**

Der Preisüberwacher hat der Gemeinde Dietikon vor längerem empfohlen, die Abfallgebühren zu senken. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung mit für den Preisüberwacher nicht nachvollziehbaren Argumenten weder ganz noch teilweise gefolgt. Wir veröffentlichen deshalb unter nachfolgendem Link die [Empfehlung vom 9. Juni 2017](#).

[Jörg Christoffel]



---

### **Abfallgebühren der Gemeinde Yverdon-les-Bains: Die Stadtverwaltung folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und senkt die Grundgebühren für Mikrounternehmen**

Am 15. November 2018 hatte die Stadtverwaltung von Yverdon-les-Bains den Preisüberwacher um eine Stellungnahme zur geplanten Einführung einer pauschalen Grundgebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gebeten. Nachdem der Preisüberwacher das neue Gebührenmodell analysiert hatte, empfahl er der Stadtverwaltung von Yverdon-les-Bains am 4. Dezember 2018, die geplante Grundgebühr für Mikrounternehmen zu überarbeiten. Am 4. Februar 2019 informierte die Stadtverwaltung den Preisüberwacher, dass die Pauschalgebühr für Unternehmen mit weniger als drei Vollzeitstellen von 300 auf 180 Franken pro Jahr gesenkt werde und dass Nebentätigkeiten oder von zuhause aus ausgeübte Tätigkeiten ganz von den Gebühren befreit würden.

[Andrea Zanzi]

---

### **Abwassergebühren: Fully übergeht die Empfehlung des Preisüberwachers und bleibt damit eine der teuersten Gemeinden der Schweiz**

Am 25. Oktober 2018 hatte die Gemeinde Fully den Preisüberwacher gebeten, zu ihrer geplanten Änderung der Abwassergebühren Stellung zu nehmen. Nach der Analyse der von der Gemeinde erhaltenen Informationen empfahl der Preisüberwacher der Gemeindeverwaltung am 12. Dezember 2018, die fixe Infrastrukturgebühr um 26 Prozent zu senken. Gemäss Einschätzung des Preisüberwachers müsste die Gemeinde Fully ihre Gesamteinnahmen aus der Abwasserentsorgung um jährlich rund 300 000 Franken senken, um eine Kostenüberdeckung zu vermeiden.

Der Preisüberwacher empfahl des Weiteren, das Modell zur Berechnung der Jahresgebühr für die Infrastrukturen zu überprüfen. Diese gestützt auf den Katasterwert des Gebäudes berechnete Gebühr sollte durch eine Grundgebühr für die Abwasserentsorgung (Gebühr gemäss Belastungswert oder gemäss Staffelpwert) kombiniert mit einer Grundgebühr für das Ableiten des Regenwassers (Gebühr pro m<sup>2</sup> versiegelte Oberfläche, mindestens aber für die Fläche der öffentlichen Strassen) ersetzt werden.

Am 28. Februar 2019 teilte die Gemeinde Fully dem Preisüberwacher mit, dass sie seine Empfehlung zur Senkung der fixen Infrastrukturgebühr nicht umsetzen werde. Der Preisüberwacher bedauert diesen Entscheid der Gemeindeverwaltung. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden mit über 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die auf der Gebührenvergleichs-Website des Preisüberwachers zur Abwasserentsorgung<sup>3</sup> aufgeführt sind, zählen die neuen Gebühren in Fully damit weiterhin zu den höchsten.

In Bezug auf das Berechnungsmodell hat die Gemeindeverwaltung erklärt, bei der nächsten Revision der Gebührenverordnung für die Abwasserentsorgung und -reinigung auf die Verwendung des Katasterwertes zur Berechnung der fixen Jahresgebühr zu verzichten. Unklar ist allerdings, welche Elemente zukünftig zur Berechnung dieser Gebühr verwendet werden sollen.

[Andrea Zanzi]

---

### **Waadtländer Kantonsgericht hebt Entscheid einer Waadtländer Gemeinde wegen Verletzung der Konsultationspflicht des Preisüberwachers auf**

In einem Entscheid vom 13. Februar 2019 hat das Waadtländer Kantonsgericht die Gemeinde Concise in einer Angelegenheit betreffend die Erhöhung des Wasser- und Abwassertarifs zurückgepfiffen und den Beschwerdeführenden auf der ganzen Linie Recht gegeben. Das Gericht setzt sich im Urteil

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen zum Preisvergleich für die Abwasserentsorgung sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>.



eingehend mit der Frage der Konsultationspflicht des Preisüberwachers auseinander. Es erinnert daran, dass die Nichtkonsultation des Preisüberwachers eine Bundesrechtsverletzung darstellt. Das gleiche gilt, wenn es die Gemeinde unterlässt, ohne nähere Begründung von der Empfehlung des Preisüberwachers abzuweichen. Diese formellen Mängel konnten auch nicht durch die nachträgliche Konsultation geheilt werden. Das Gericht betont, dass die Empfehlung des Preisüberwachers zwar nicht verbindlich ist, das Verfahren zur Einholung der Empfehlung des Preisüberwach hingegen schon.

[Catherine Josephides Dunand]

---

### **Senkung der Netzzugangspreise der Swisscom**

Für die Digitalisierung der Wirtschaft und die nicht mehr wegzudenkende Bedeutung des Internets im beruflichen und privaten Alltag, ist ein vielfältiges, international konkurrenzfähiges und preiswertes Angebot an Telekomdiensten unabdingbar. Deshalb ist es wichtig, den Wettbewerb zwischen den Telekom-Anbietern zu stimulieren, um eine Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses der Produkte zu erwirken. Die Regulierung der Netzzugangspreise der Swisscom für alternative Anbieter (z.B. Sunrise, Green und VTX) stellt in diesem Zusammenhang eine zentrale Massnahme dar. Gemäss Fernmeldegesetz (FMG) ist Swisscom als marktbeherrschende Anbieterin verpflichtet, ihr Netz alternativen Anbietern zu fairen Konditionen und kostenorientierten Preisen zur Mitbenutzung anzubieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit sich der Wettbewerb unter mehreren Anbietern auch in preislicher Hinsicht entwickeln kann.

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat aufgrund von Gesuchen von Sunrise und Salt die Netzzugangspreise der Swisscom überprüft. Der Preisüberwacher wurde im Rahmen des Verfahrens angehört. Mit der am 11. Februar 2019 ergangenen Teilverfügung der ComCom, wurde Swisscom verpflichtet, die Netzzugangspreise rückwirkend für die Jahre 2013 - 2016 zu senken. Obwohl Preissenkungen für Endkunden nicht unmittelbar resultieren, stellt diese Regulierung der Zugangspreise ein Mittel dar, den Wettbewerb im Telekommarkt zu begünstigen.

Der Preisüberwacher begrüsst diesen Entscheid. Besonders erfreulich ist, dass die ComCom den in der Kalkulation von Swisscom verwendeten Zinssatz für das investierte Kapital gesenkt hat. Das seit rund zehn Jahren sehr tiefe Zinsniveau wirkt sich damit senkend auf die Zugangspreise aus. Die Dauer des Verfahren ist dagegen kritisch zu beurteilen. So zahlten die Konkurrenten der Swisscom für die Nutzung des Netzes seit über 6 Jahren Preise, die bis zu 80 % über dem jetzt von der ComCom festgelegten Niveau lagen. Die für die Jahre 2017 bis 2019 gültigen Zugangspreise sind überdies noch Gegenstand von hängigen Verfahren der ComCom. Überhöhte Netzzugangspreise, die erst nach Jahren korrigiert werden, behindern ein kompetitives Verhalten der Swisscom-Konkurrenten, was zu höheren Konsumentenpreisen führen kann.

Für die lange Dauer der Verfahren gibt es verschiedenen Gründe: So kann die ComCom nur auf Gesuch einer Partei hin tätig werden. Die Komplexität des Preisberechnungsmodells, das die Kosten eines hypothetischen Telekomunternehmens schätzt, ist sehr hoch. Erschwerend kommt dazu, dass die komplizierten Modellrechnungen von Swisscom konzipiert und durchgeführt werden. Die ComCom muss somit nicht nur die Berechnungen nachvollziehen und die verwendeten Inputmengen und -preise plausibilisieren, sondern auch die Kalkulationsmethodik im Detail hinterfragen. Die detaillierten Ausführungen im Entscheid der ComCom, der über 450 Seiten umfasst, zeigen den Überprüfungsaufwand eindrücklich auf. Der Preisüberwacher fordert aus diesen Gründen seit Jahren eine Gesetzesanpassung, die eine rasche behördliche Festsetzung der Netzzugangspreise ermöglicht und bei Bedarf erlaubt, auch Glasfaseranschlüsse zu regulieren.

[Julie Michel]





---

### **Von der Preisbeanstandung beim Preisüberwacher bis zur Sanktionierung durch die Wettbewerbskommission (WEKO)**

Im Mai 2017 hat der Preisüberwacher eine Bürgeranfrage erhalten, die die überall ähnlich hohen Preise von Fahrstunden und dem Verkehrskundeunterricht bei den Fahrlehrern im Oberwallis beanstandete. Nach der Durchführung einer Marktbeobachtung bei den Fahrlehrern im Oberwallis, erhärtete sich der Verdacht einer Preisabsprache. Da die WEKO bei Preiskartellen zuständig ist, überwies der Preisüberwacher das Dossier dem Sekretariat der WEKO. In der Untersuchung der WEKO bestätigte sich die vermutete Preisabsprache, woraufhin die Verbandsmitglieder des Fahrlehrerverbands Oberwallis im März 2019 wegen einer unzulässigen Preisabrede mit einer Geldzahlung sanktioniert wurden. Weiterführende Informationen sind unter nachfolgenden Links erhältlich: <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/medieninformationen/nsb-news.msg-id-74193.html>, <https://blog.preisueberwacher.ch/>.

[Sarah Hadorn]

### **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

-

#### **Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05